

XII

Finanzielle Existenzfähigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/252 vom 22. Dezember 2004 und Abschnitt X ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *beschließt*, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen einen Betrag in Höhe von 242.400 Dollar bereitzustellen, der dem Betrag zur Deckung der im Rahmen des Grundausbildungsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 anfallenden Miet-, Betriebs- und sonstigen Verwaltungskosten entspricht;

3. *erklärt erneut*, dass das Institut, wann immer möglich, systematisch 13 Prozent der Programmunterstützungskosten aus zweckgebundenen Zuschüssen decken soll, um zu gewährleisten, dass die Finanzierung des Allgemeinen Fonds stabil ist und das Institut seine Schulden bei den Vereinten Nationen begleichen kann;

XIII

Ethikbüro, umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen, einschließlich einer unabhängigen externen Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems, und unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸;

2. *erinnert an* ihre Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005;

3. *stellt fest*, dass mit den bewilligten Mitteln ein Ethikbüro eingerichtet und die in Ziffer 164 b) der Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 geforderte Evaluierungsstudie durchgeführt werden könnte;

4. *beschließt*, den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung einzurichten, mit dem Auftrag, die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts-

pflichten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Aufgabenstellung des Ausschusses vorzulegen, ihre Kohärenz mit dem Ergebnis der laufenden Überprüfung der Aufsichtsmechanismen sicherzustellen und der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung über den damit zusammenhängenden Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

XIV

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabebetrag von 4.966.000 Dollar ausweist;

XV

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XVI

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 10.511.100 Dollar;

XVII

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 16.211.300 Dollar;

XVIII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt für die Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 225.682.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 201.423.900 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 24.258.500 Dollar.

RESOLUTION 60/249

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)¹²¹.

¹¹⁵ A/60/360.

¹¹⁶ A/60/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁷ A/60/568 und Corr.1 und 2.

¹¹⁸ A/60/7/Add.23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁹ A/60/599.

¹²⁰ A/60/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²² sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2006-2007, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2006-2007, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegan-

genen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 60/250

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)¹²³.

60/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2006;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 58/274 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; die-

¹²² ST/SGB/2003/7.

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.